

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Juni 2021

Nr. 2021/739

Lastenausgleich 2020 – Anteile der Sozialregionen an den Sozialhilfeleistungen gemäss § 55 Abs. 1 Bst. f) des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 / Gesamtabrechnung Sozialhilfekosten inkl. Schlussrechnung Fremdplatzierungskosten Minderjähriger für das 2. Semester 2020

1. Feststellungen

Die Sozialhilfekosten unterliegen unter den Einwohnergemeinden dem Lastenausgleich (§ 55 Abs. 1 lit. f) Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 [SG; BGS 831.1]). Sie werden im Verhältnis der Einwohnerzahl auf die Gesamtheit der Einwohnergemeinden verteilt (§ 55 Abs. 6 SG). Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, vollzieht halbjährlich den Lastenausgleich (§ 55 Abs. 5 SG).

Im Interesse einer einfachen Abwicklung und transparenten Gesamtübersicht werden seit 2014 die den Sozialregionen und Gemeinden zustehenden Rückerstattungen aus der Asyl- und Flüchtlingshilfe in die Gesamtabrechnung einbezogen. Die geleisteten Akontozahlungen in der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe werden in dieser ebenfalls berücksichtigt. Gemeinden, welche die Asylsozialhilfe eigenständig vollziehen, erhalten ein Guthaben aus den Abrechnungen direkt überwiesen. Mit der Gesamtabrechnung verfügen die Sozialregionen und Gemeinden über alle für die Verbuchung notwendigen Detailangaben.

Seit dem 1. Semester 2016 wird die Asylsozialhilfe auf Basis einer monatlichen Pauschale von Fr. 820.00 pro unterstützte Person an die Gemeinden rückerstattet (RRB 2016/1590 vom 13. September 2016). Gleiches gilt für die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen für vorläufig aufgenommene Asylsuchende, welche sich bereits länger als 7 Jahre in der Schweiz aufhalten. Diese Kosten werden dem Lastenausgleich der Regelsozialhilfe der Gemeinden belastet.

Des weiteren übernimmt der Kanton seit dem 1. Januar 2020 die Kosten für die Fremdplatzierung Minderjähriger (§ 25 Abs. 2 lit. h) in Verbindung mit § 54 Abs. 1 SG). Bis 2019 waren diese Kosten Teil des Lastenausgleichs Sozialhilfe unter den Einwohnergemeinden.

2. Erwägungen

Für die Zeit vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 entfallen **Fr. 47'306'459.82** auf den Lastenausgleich. Die Abrechnung über den Lastenausgleich des 2. Semesters 2020 umfasst dabei folgende Positionen:

Abrechnung über den Lastenausgleich des 2. Semesters 2020

Regelsozialhilfe / VA7+	Fr.	48'219'670.49
abzüglich		
Rückerstattungen und Verwandtenunterstützungsbeiträge	Fr.	1'077'759.77
Rückerstattung durch den Kanton Solothurn bevorschusster Leistungen für Solothurner Kantonsbürger mit Wohnsitz und Aufenthalt in anderen Kantonen (ZUG Fremdkantone)	Fr.	11'400.00
Ertrag aus Verlustscheinbewirtschaftung	Fr.	24'075.35
zuzüglich		
Direkte Nothilfezahlungen des Kantons Solothurn	Fr.	117'043.75
Testarbeitsplätze 2020	Fr.	82'980.70
Total Kosten Lastenausgleich 2. Semester 2020	Fr.	47'306'459.82

Die Verteilung des Lastenausgleichs durch den Kanton erfolgt über die Sozialregionen. Die Gliederung nach Einwohnergemeinden wird in der beiliegenden Übersicht dargestellt. Die Beiträge der Gemeinden bzw. Sozialregionen werden gestützt auf § 55 Abs. 6 SG nach der kantonalen Bevölkerungsstatistik (Stand 31.12.2019) berechnet. Die von den einzelnen Sozialregionen im 2. Semester 2020 an den Lastenausgleich bevorschussten Anteile werden berücksichtigt.

Abrechnung Akonto Sozialhilfe Asyl des 2. Semesters 2020:

Akontozahlung 2. Rate Asyl	Fr.	3'686'310.00
Abgerechnete Kosten durch Einwohnergemeinden	Fr.	4'585'494.08
Total Rückerstattung an Einwohnergemeinden	Fr.	899'184.08

Abrechnung Akonto Sozialhilfe Flüchtlinge des 2. Semesters 2020:

Akontozahlung 2. Rate Flüchtlinge	Fr.	4'628'610.00
Abgerechnete Kosten durch Einwohnergemeinden	Fr.	5'944'884.66
Total Rückerstattung an Einwohnergemeinden	Fr.	1'316'274.66

Abrechnung Akonto Fremdplatzierungskosten Minderjähriger des 2. Semester 2020:

Akontozahlung 2. Rate an Einwohnergemeinden (RRB 2020/544 vom 21. April 2020)	Fr.	12'250'000.00
Abgerechnete Kosten durch Einwohnergemeinden	Fr.	10'584'767.38
Total Belastung Einwohnergemeinden	Fr.	1'665'232.62

3. Beschluss

- 3.1 Die Gesamtabrechnung über die Beiträge der Sozialregionen an die gemäss § 55 Abs. 1 Bst. f) SG (BGS 831.1) in den Lastenausgleich aufgenommenen Kosten, die Abrechnung der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe sowie diejenige der Fremdplatzierungskosten Minderjähriger des 2. Semesters 2020 werden genehmigt.
- 3.2 Die Zahlungen des Kantons sowie der Sozialregionen/Einwohnergemeinden haben **innert 30 Tagen** nach Erhalt zu erfolgen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilage

- Abrechnung Sozialhilfe 2. Semester 2020 nach Sozialregionen/Einwohnergemeinden
- Übersicht Abrechnung Sozialhilfe 2. Semester 2020 nach Sozialregionen
- Rückerstattungen Asyl und Flüchtlinge 2. Semester 2020 (direkt an Einwohnergemeinden)
- Detailübersicht über die effektiven Abrechnungen und Sozialhilfepauschalen 2. Semester 2020 (Asyl)
- Übersicht Akontozahlungen Asyl/Flüchtlinge 2. Semester 2020
- Übersicht Fremdplatzierungskosten Minderjähriger 2. Semester 2020
- Zahlungsanweisung ReWe Ddl

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (3); SPA (2), Admin (2021-033)
 Departement des Innern, Amtscontroller ASO (RA)
 Amt für Finanzen, Abtl. Buchhaltung (KK)
 ReWe Ddl (Belastung/Auszahlung an Sozialregionen)
 Amt für Gemeinden, Gemeindefinzenzen
 Finanzkontrolle
 Oberämter (4)
 Präsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden (109)
 Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (109)
 Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen (13); Versand durch ASO/SPA